

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/102/2020/1
Betreff	Änderungsantrag zum Beschluss über die Aufstellung von Fahnenmasten	
Einbringer	Fraktionsgemeinschaft Verantwortung	
Erstellt am:	28.05.2020	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	28.05.2020	öffentlich

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbot von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

**Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Aufstellung von Fahnenmasten bzw. die Anbringung von Fahnenhaltern nach folgender Maßgabe:

1. Es werden in Eggersdorf vier Fahnenmaste straßenbegleitend auf der nordwestlichen Seite der Karl-Marx-Straße zum Einmündungsbereich der Mühlenstraße aufgestellt. Ein dazu etwa erforderlicher Rückschnitt bzw. Entfernen der Vegetation wie auch das Versetzen der dort aufgestellten Radwanderkarte sind hierfür zu veranlassen.
2. Es werden vier Halterungen für Fahnen an der Hauswand des Rathauses angebracht. Hierfür ist die Zustimmung des Verwalters der Wohnanlage einzuholen; im Falle der Versagung der Zustimmung ist das Vorhaben der Anbringung der Halterungen gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft nach den Bestimmungen der maßgeblichen Teilungserklärung durchzusetzen.

**Begründung:**

Zum Zwecke der Beflaggung erscheint es sinnvoll, sowohl Halterungen für kleinere Fahnen am Rathaus anzubringen als auch Fahnenmasten im Umfeld des Rathauses aufzustellen.

Aufgrund der durch den Bürgermeister vorgetragenen Bedenken zur Errichtung von Fahnenmasten auf dem Grundstück der Wohnungseigentümergeinschaft, zu der auch das Rathaus gehört, erscheint es sinnvoll, die Fahnenmasten auf dem gemeindeeigenen Grundstück auf der gegenüber liegenden Seite der Karl-Marx-Straße zu errichten. Die Fahnenmasten dürften darüber hinaus an dieser Stelle auch besser sichtbar sein.

Aufgrund der durch den Bürgermeister bereits vorgetragenen bisherigen Haltung der Wohnungseigentümergeinschaft erscheint es nicht sinnvoll, der Versammlung der Wohnungseigentümer insgesamt die Möglichkeit zu geben, das Vorhaben der Anbringung auch kleinerer Fahnenhalterungen an der Fassade des Rathauses von vornherein abzulehnen. Es sind vielmehr die diesbezüglichen Rechte der Gemeinde als Eigentümerin des Rathauses wahrzunehmen.

Die nach Auskunft der Verwaltung maßgebliche Teilungserklärung sagt hierzu:

3.1 Die Gebäude der einzelnen Häuser werden der gemeinschaftlichen Nutzung der jeweiligen Miteigentümer zugewiesen. Dem Nutzungsrecht unterliegen jeweils die gesamte Bausubstanz der Häuser mit allen technischen Einrichtungen und Anlagen und sämtlichen Räumen im Haus, die nicht im Sondereigentum stehen. Die Miteigentümer der anderen Häuser sind jeweils von der Nutzung ausgeschlossen, mit Ausnahme der gestatteten Nutzung der Kellerräume und soweit gemeinschaftliche Einrichtungen und Zuwegungen betroffen sind. Die Wohnungs- und Sondereigentümer eines Hauses haben die Rechte so, wie wenn es sich um Wohnungs- und Teileigentum eines einzigen Hauses handeln würde.

3.2 Die Hausnutzung umfaßt auch das Recht, über etwaige bauliche Maßnahmen am eigenen Haus selbst zu entscheiden. Alle Maßnahmen jedoch, die das äußere Erscheinungsbild berühren, müssen so durchgeführt werden, daß das Erscheinungsbild der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifel entscheidet die Gesamteigentümerversammlung unter Einholung beratender Stellungnahme des Verwalters. Im Hinblick auf gewerbliche und berufliche Nutzung können – abweichend von den Bestimmungen des § 22 WEG - Sondereigentümer an den Außenfassaden, die ihrem Sondereigentum unmittelbar vorgelagert sind, Werbeschriften und sonstige Werbeanlagen anbringen, die sich jedoch in das Gesamtbild der Anlage einfügen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere einer kommunalen Gestaltungssatzung entsprechen müssen. Daher ist auch immer die vorherige Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Das im Eigentum der Gemeinde stehende Gebäude ist in der Teilungserklärung als „Rathaus“ ausgewiesen. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung eines Rathauses dürfte ohne weiteres die Anbringung kleinerer Fahnenhalterungen gehören, diese beeinträchtigen das Gesamtbild der Anlage nicht; es ist lediglich eine Abstimmung mit der Verwaltung unter Verweis auf die Rechte der Gemeinde herbeizuführen.

<b>Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:</b>	
Gesamtplanansatz der Maßnahme:	bisherige Ist-Kosten :
Planansatz laufendes Jahr:	Ist-Kosten laufendes Jahr:
Mittel unter Kostenstelle / Konto:	Maßnahme-Nummer :
Deckungsvermerk:	<input type="checkbox"/> planmäßig <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Hinweise zur Deckung:	